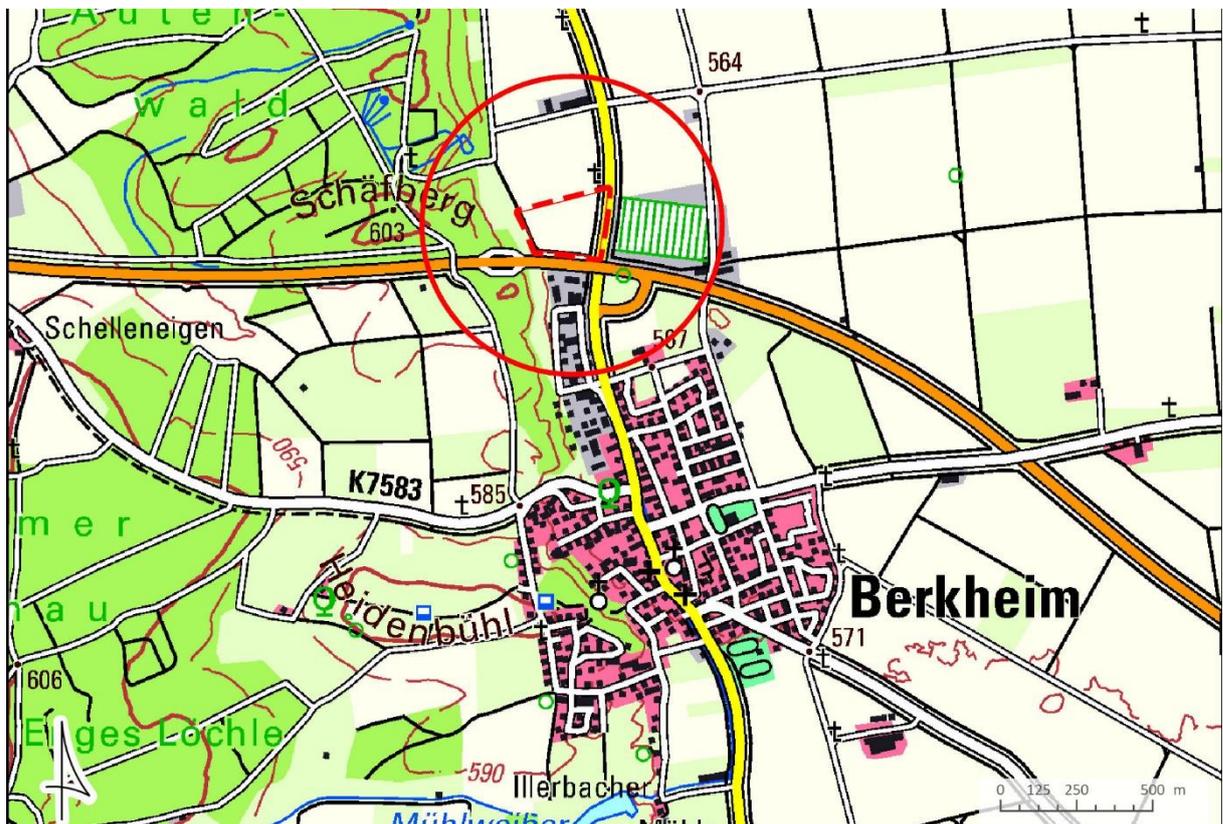


Gemeinde Berkheim

Bebauungsplan mit Grünordnung "H2-Regio"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand: 08.07.2025



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "H2-Regio"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung Stand: 08.07.2025

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Berkheim
Coubronplatz 1
88450 Berkheim

Telefon: 08395 9406-0
Telefax: 08395 9406-22

E-Mail: info@gemeinde-berkheim.de
Web: www.gemeinde-berkheim.de

Vertreten durch: Herr Walther Puza, Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 08.07.2025



York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	4
3	Methodik	6
3.1	Vögel	6
3.2	Fledermausgebäudekontrolle	7
4	Ergebnisse	7
4.1	Vögel	7
4.2	Fledermäuse	9
5	Fazit - Bewertung	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtskarte des Geltungsbereichs	5
Abbildung 2:	Lage der Schutzgebiete (grüne Fläche = LSG Iller-Rottal)	6
Abbildung 3:	Ergebnis der Brutvogelerfassung 2024	8
Abbildung 4:	unverschalter Dachgiebel	9
Abbildung 5:	angebauter Lagerraum aus Betonstein und einem Ziegeldach ohne Dämmplatten	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berkheim beabsichtigt nördlich der B312 und westlich der L260 ein Industriegebiet zu entwickeln, auf dem Wasserstoff erzeugt und verwendet werden soll. Dies soll mit dem Bau einer Tankstelle sowie der Ansiedlung eines Logistikunternehmens kombiniert werden. Für das Leuchtturmprojekt soll durch den Bebauungsplan „H2-Regio“ mit Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften Baurecht geschaffen werden.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 4,8 ha auf und besteht aus den Flurstücken 1081, 1082, 1083 und Teilbereichen des Flurstücks mit der Nr. 937 der Gemeinde und Gemarkung Berkheim. Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, einen Holzschuppen sowie im Osten den Radweg entlang der L260, im Süden und Westen verläuft ein Feldweg. Zwischen dem Radweg und der Straße befindet sich ein lückig ausgeprägtes Straßenbegleitgehölz bestehend aus einzelnen Eschen, Berg- und Feldahornen, Eichen sowie Sträuchern wie Liguster, Hartriegel und Pfaffenhütchen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich die Gewächshäuser der MK Jungpflanzen GmbH. Sowohl nördlich als auch westlich des Geltungsbereichs schließt ein Grünlandstreifen an, der in westliche Richtung das angrenzende Waldgebiet von der Plangebietsgrenze trennt. In südlicher Richtung schließt die Böschung der B312 an die Gebietsgrenze an. Die nordexponierte Hangböschung ist vorrangig mit Laubgehölzen wie Ahornen, Hainbuchen, Hasel und Hartriegel bewachsen. Vorgelagert befindet sich am Hangfuß ein schmaler Streifen aus Himbeerruten und nitrophilen Zeigerarten sowie ein landwirtschaftlicher Grasweg, der die Grenze zwischen der Böschung und dem Plangebiet bildet.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Geltungsbereichs

Das Gelände ist relativ eben und steigt nur geringfügig von Norden (564,3 m ü. NHN) nach Süden (565,3 m ü. NHN) an. Von West nach Ost fällt das Gelände ebenfalls geringfügig ab (ca. 3 m auf 215 m Länge). Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Gehölze.

Sowohl nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, als auch nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna-(FFH-) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, bestehen nicht innerhalb des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007) grenzt unmittelbar westlich an die Geltungsbereichsfläche. FFH- oder Naturschutzgebiete sind im Umkreis von 3 Kilometern nicht vorhanden.

Geschützte Biotope sind ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Der geschützte Weiher nordwestlich der Fläche (Weiher NW Berkheim - 279264264862) liegt mit circa 470 Meter am nächsten zu der Plangebietsgrenze (siehe Abb. 2).

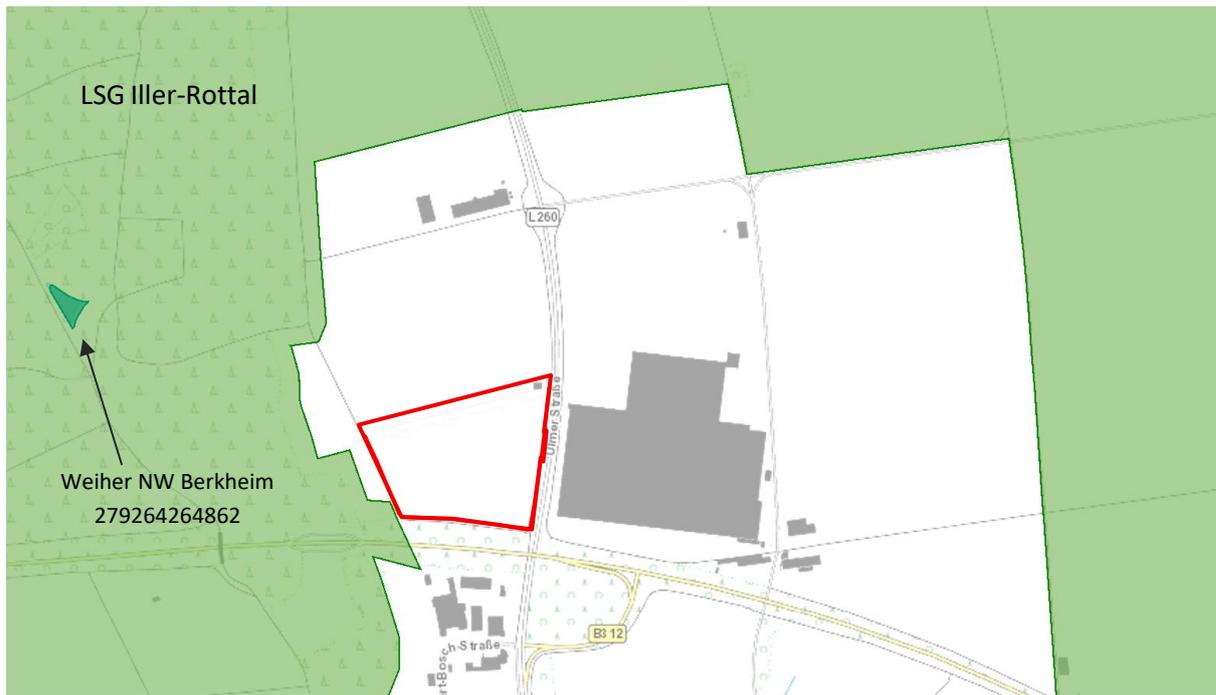


Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete (grüne Fläche = LSG Iller-Rottal)

3 Methodik

Im Zeitraum zwischen dem 11.04.2024 und dem 28.06.2024 wurden nach SÜDBECK et al. (2005) die Brutvögel in sechs Begehungen erfasst. Die Kartierungen erfolgten dabei sowohl am Morgen, bis zu vier Stunden nach Sonnenaufgang, als auch am Abend nach Sonnenuntergang zur Erfassung der Wachtel. Die Erfassungsdurchgänge fanden bei trockener, windstiller Witterung statt. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel aufgenommen. Bei allen Kartierterminen wurde ein Fernglas (Zeiss 10 x 42) mitgeführt. Häufige und ungefährdete Arten wurden in Strichlisten geführt, während Arten, die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevant sind bzw. Arten der Roten Liste direkt lagegenau mittels eines Handheld mit dem Programm „ArcCollector“ digitalisiert und gespeichert wurden.

3.1 Vögel

Tabelle 1: Daten Offenlandbrüter-Kartierung 2024 (Feldlerche, Schafstelze, Kiebitz)

Datum:	11.04.2024	22.04.2024	06.05.2024	23.05.2024
Uhrzeit:	06:30 – 07:30	09:00 – 10:00	09:00 – 10:00	06:25 – 07:00
Witterung:	Leicht bedeckt, windstill, 5°C	sonnig, windstill, 16°C	bewölkt, schwacher Wind, 14°C	Leicht bewölkt, leichte Brise, 10°C

Tabelle 2: Daten Offenlandbrüter-Kartierung 2024 (Wachtel)

Datum:	07.06.2024	28.06.2024
Uhrzeit:	21:00 - 21:45	05:00 – 05:30
Witterung:	leicht bewölkt, schwacher Wind, 21°C	Leicht bewölkt, windstill, 19° C

Tabelle 3: Erfassung Schwarzmilan

Datum:	11.04.2025	23.04.2025	09.07.2025
Uhrzeit:	12:45 – 14:30	14:15 – 15:30	13:00 – 15:00
Tätigkeit:	Überflugkontrolle	Überflugkontrolle	Horstsuche

3.2 Fledermausgebäudekontrolle

Um eine Nutzung des nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Holzschuppens durch Fledermäuse zu überprüfen, fand am 26.08.2024 eine Gebäudekontrolle statt. Hierbei wurden alle potentiell geeigneten und überprüfbaren Strukturen am Gebäude untersucht.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten innerhalb des Geltungsbereiches keine Offenlandbrüter nachgewiesen werden. Auch im unmittelbaren Umfeld wurden keine Brutreviere von saP-relevanten Feldvogelarten festgestellt. Lediglich die Goldammer wurde einmalig am 06.05.2024 durch ein singendes Männchen am Waldrand westlich des Geltungsbereiches festgestellt. Da die Brutzeitfeststellung der Goldammer ohnehin mehr als 100 Meter von der Geltungsbereichsgrenze entfernt nachgewiesen wurde, ist eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Beteiligung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis gegeben, dass sich westlich des Geltungsbereiches im Waldrandbereich der Berkheimer Halde potenzielle Brutplätze von Rot- und/oder Schwarzmilan befinden können. Um ein mögliches Brutvorkommen ausschließen zu können, wurden am 11.04. und 23.04.2025 zwei Begehungen zur Überprüfung von Flugaktivitäten in dem Bereich sowie am 09.07.2025 eine gezielte Horstsuche durchgeführt.

Im Rahmen der Untersuchungsdurchgänge konnten keine Nachweise auf einen Milanhorst innerhalb des westlich anschließenden Waldes erbracht werden. Auch flügge Jungvögel, die auf eine erfolgreiche Brut hinweisen können, wurden nicht festgestellt. Aufgrund der Waldausprägung mit

größtenteils dichten Fichtenbeständen eignet sich der Bereich auch nur sehr bedingt als Brutstandort für Schwarz- oder Rotmilan. Eine Betroffenheit lässt sich somit ausschließen.

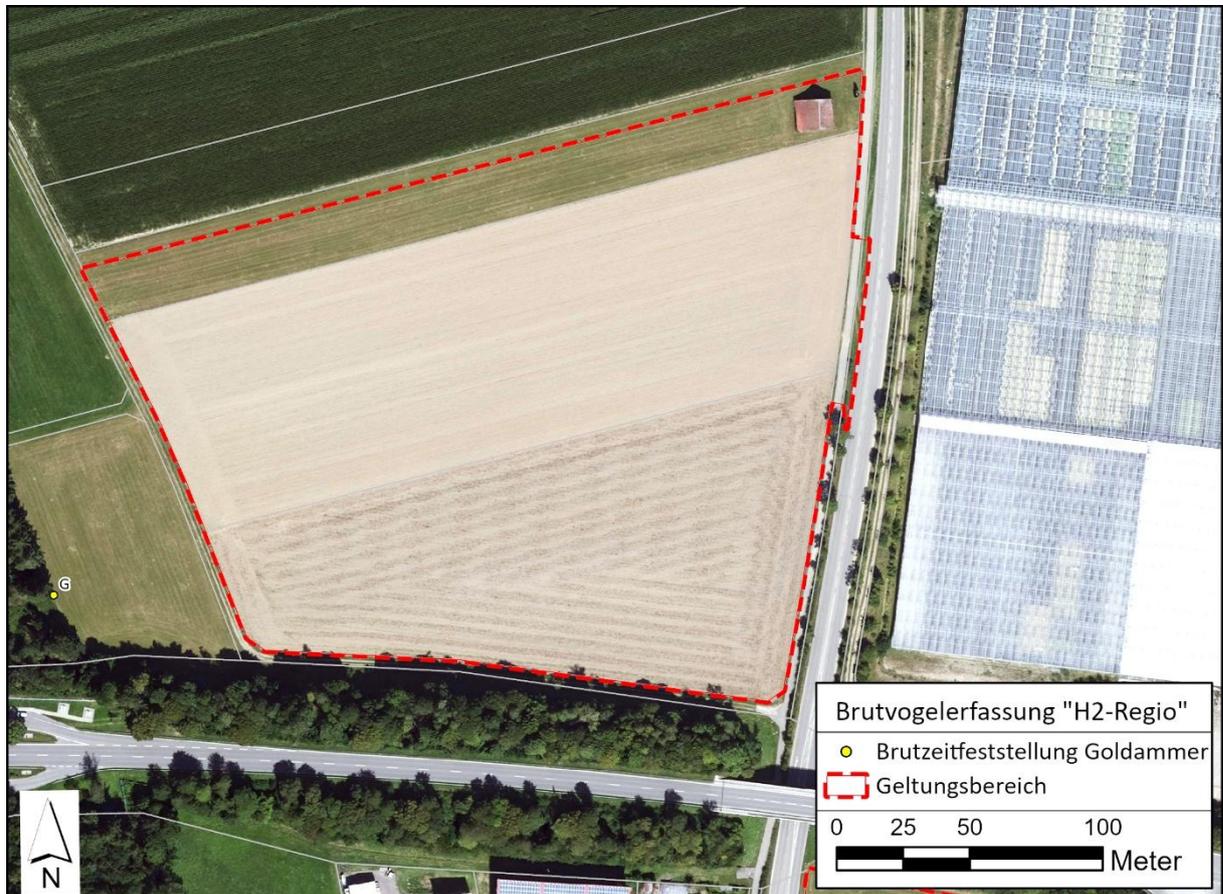


Abbildung 3: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2024

Neben einzelnen revieranzeigenden Allerweltsvogelarten in den Gehölzen der Straßenböschung, wurden innerhalb des Geltungsbereiches lediglich nahrungssuchende Vögel festgestellt. Da sich im unmittelbaren Umfeld um den Geltungsbereich allerdings gleichwertige Grünland- und Ackerflächen befinden, kann eine durch die geplanten Baumaßnahmen verursachte Verschlechterung der Nahrungssituation für die lokal vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesene Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZF	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BZF	V	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	*	*

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜFL	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BZF	*	*

Status:

BZF = Brutzeitfeststellung
 NG = Nahrungsgast
 ÜFL = Überflug

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg
 RL DE = Rote Liste Deutschland
 V = Vorwarnliste
 = planungsrelevante Art

4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurden keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen gefunden. Der Dachstuhl ist zwar potenziell als Quartier freihängender Arten geeignet, Nutzungsspuren in Form von Kot, Futterresten oder Verfärbungen sind aber nicht vorhanden. An den Außenfassaden befinden sich zahlreiche Gebäudespalten und unverfugte Hohlräume. Hinweise auf die Nutzung durch eine Wochenstubenkolonie in Form von intensiven Kot- und Urinablagerungen wurden zwar nicht gefunden, Verstecke von Einzeltieren sind jedoch nicht auszuschließen. Um dennoch die Verbotstatbestände von potenziell vorkommenden Einzeltieren im Zuge der Abbruchtätigkeiten nicht auszulösen, sind zur Umsetzung der Baumaßnahmen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten (**V2** und **V3**).



Abbildung 4: unverschalter Dachgiebel



Abbildung 5: angebauter Lagerraum aus Betonstein und einem Ziegeldach ohne Dämmplatten

5 Fazit - Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine saP-relevanten Brutvögel festgestellt werden, die aufgrund revieranzeigender Merkmale auf einen Brutverdacht hindeuten. Zudem konnten keine Hinweise erbracht werden, die auf die Nutzung des Holzschuppens durch eine Wochenstubenkolonie oder Brutvögel hindeuten.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V1 – Bauzeitbeschränkung zur Brutzeit der Offenlandbrüter zwischen 1. März und 31. August

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern zu erfolgen. Alle Bauarbeiten sind danach (also ab 01. März) kontinuierlich fortzusetzen, um die Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb des Baufeldes zu verhindern. Sollte es zu Unterbrechungen der Bauphase von mehr als 7 Tagen während der Brutzeit kommen, so ist vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit das Plangebiet durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Sollten sich zwischenzeitlich Brutvögel angesiedelt haben, kann erst nach Abschluss der jeweiligen Brut die Bautätigkeit wiederaufgenommen werden.

V2 – Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Leuchtmittel/Beleuchtung

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist die künstliche nächtliche Beleuchtung während der Bauzeit und nach Fertigstellung des Baugebietes insektenfreundlich zu gestalten und auf das mindestens erforderliche Maß zu begrenzen (warm-weiße LED, max. 2.700 Kelvin, gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung, ggf. Anwendung technischer Möglichkeiten, wie z.B. Bewegungssteuerung). Eine direkte Beleuchtung des Waldgebietes sowie des Holzschuppens (vor dem Abbruch) ist nicht zulässig.

V3 – Abbruch des Holzschuppens außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit heimischer Vogel- bzw. Fledermausarten

Der Abbruch des Holzschuppens ist außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit heimischer Vogel- bzw. Fledermausarten, also zwischen 1. September und 01. März durchzuführen.

Potenziell geeignete Spaltenstrukturen sind durch eine Artenschutzfachliche Baubegleitung unmittelbar vor dem Abbruch auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren. Hierfür ist mit dem Abbruchunternehmen der Ablauf des Abbruchs vorab abzustimmen, ggf. müssen einzelne Strukturen/Bauteile außerdem vorab händisch entfernt oder geöffnet werden, um die jeweilige Struktur auf Besatz zu untersuchen.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 BNatschG durch die Umsetzung des Vorhabens erfüllt werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF1 – Anbringung von jeweils drei Nist- und Fledermauskästen im räumlichen Umfeld

- Da Brutplätze von Haus- und Feldsperlingen nicht abschließend ausgeschlossen werden können, sind diese durch drei künstliche Nisthilfen vorgezogen im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches auszugleichen (bspw. Nistkästen der Firma Schwegler).
- Da Spaltenquartiere von Fledermäusen in uneinsichtigen Bereichen des Holzstadels nicht abschließend ausgeschlossen werden können, sind diese durch Anbringung von drei Fledermausspaltenkästen vorgezogen im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches auszugleichen (bspw. Spaltenkasten nach Dr. Nagel oder Fledermausbrett nach Deschka).